

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 259/12 B

L 2 U 55/11 (Sächsisches LSG)
S 7 U 152/09 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 15 438,48 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Klägerin wirft zwar eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und legt dar, dass diese über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist aber auch aufzuzeigen, dass die aufgeworfene Frage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4). Die Klägerin hat insoweit nicht dargetan, dass und an welcher Stelle die aufgeworfene Rechtsfrage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig wäre. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 4 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 SGG, §§ 63, 39 Abs 1, 52 Abs 1 bis 3 GKG.

